Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

reichiſche Gerichtsordnung, indem ihr die ſogenannte Verhandlungsmaxime an die Spitze (§. 1. d. GO.) geſtellt iſt, wodurch ſich gerade der Civilproceß von dem ſtrafrechtlichen Verfahren, das auf der Unterſuchungs-(Inquiſitions-) Maxime beruht, weſentlich unterſcheidet.

IV.

Ueber den Beweis ausländiſcher Geſetze in Rechtsſtreitigkeiten.

Von Mittermaier.

Nicht ſelten wird die Frage: welches Geſetz im Auslande gilt? in Rechtsſtreitigkeiten bedeutend. Die unter der Herrſchaft der in Lübeck ſich verheirathende Ehefrau beruft ſich nach dem Tode ihres Ehemanns, der in heſſiſche Dienſte getreten iſt, auf das in Lübeck geltende Recht. Gegen eine Ehefrau, die in Baiern, als ihrem damaligen Wohnſitze, für ihren Ehemann eine Bürgſchaft übernommen hat, wird die Forderung in Karlsruhe eingeklagt und von dem Kläger behauptet, daß die Interceſſion nach den baieriſchen Geſetzen gültig ſey. In Berlin wird ein Rechtsſtreit über ein Teſtament anhängig, welches in London errichtet worden iſt, und die Frage wird dabei verhandelt, nach welchen Geſetzen in London Teſtamente errichtet werden. Ein in Philadelphia präſentirter dort aber proteſtirter Wechſel wird in Frankfurt gegen den Traſſanten eingeklagt, und dabei geſtritten, ob der Proteſt nach den in Philadelphia geltenden Geſetzen förmlich errichtet iſt. Es verheirathet ſich jemand in Stockholm mit ſeiner Concubine und legitimirt dort ſeine Kinder. In Dresden will der Legitimirte eine Erbſchaft erheben und es fragt ſich, ob nach den ſchwediſchen Geſetzen die Legitimation durch nachfolgende Ehe alle Rechte der ehelichen Geburt gibt. —

In allen dieſen Fällen wird, wenn der Gegner die Exiſtenz des von dem Behauptenden angeführten ausländiſchen Rechts läugnet, die Vorfrage wichtig: welches Geſetz an dem fremden Orte gilt? und die Gerichte legen in dieſen Fällen demjenigen, welcher ſich auf das fremde Geſetz beruft, den Beweis deſſelben auf. Dies Verfahren iſt auch völlig richtig. Obgleich Geſetze nicht bewieſen zu werden brauchen, ſo bezieht ſich doch dieſe Regel nur auf die allgemeinen Geſetze des Landes, in welchem der Proceß verhandelt wird, weil der Geſetzgeber davon ausgeht, daß der Richter das allgemein verkündete Geſetz kennen muß, da in Anſehung deſſelben den Unterthanen eine Rechtsunwiſſenheit nicht verziehen wird. Da dieſer Grund aber nicht bei den Geſetzen entſcheiden kann, welche nicht in dem Lande verkündet ſind, der Richter alſo ſie nicht zu kennen verpflichtet iſt, ſo legt mit Recht das Gericht den Beweis des fremden Rechts ebenſo der Parthei auf, als dies bei dem Gewohnheitsrechte der Fall iſt, auf welches ſich eine Parthei beruft. Die Rechtslehrer behaupten nun [1]), daß ſolche fremde Geſetze wie Thatſachen bewieſen werden müſſen; verſucht man aber die Durchführung dieſes Satzes in der Rechtsanwendung, ſo ſtößt man bald auf eigenthümliche Schwierigkeiten, und überzeugt ſich davon, daß es bei dem Beweiſe von Rechtsſätzen doch auf andere Umſtände ankommt, als bei dem Beweiſe gewöhnlicher Thatſachen, die in der Sinnenwelt vorkommen und von Jedem, der geſunde Sinne hat, beobachtet und bezeugt werden können; nur ein deutſcher Schriftſteller [2]) hat unſeres Wiſſens ſehr dankenswerthe Beiträge zur Erörterung der Lehre geliefert, und auſſerdem hat ein neuer amerikaniſcher Schriftſteller [3]) die Frage einer

1) Weber, über Verbindlichkeit zur Beweisführung. (Ausg. von Heſſter S. 16.) Geſterding, Ausbeute von Nachforſchungen IV. S. 28.

2) Haimerl in Wagners Zeitſchrift für öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit 1833. II. Thl. S. 281.

3) Story Comentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Boston 1834. p. 526 — 30.

Prüfung unterworfen. Der gegenwärtige Aufſatz ſoll mit Benützung und Prüfung der darin aufgeſtellten Anſichten auf die Hauptſchwierigkeiten in der Rechtsanwendung aufmerkſam machen, und Rechtsgrundſätze aufzuſtellen ſuchen. Wenn einer Parthei der Beweis eines ausländiſchen Geſetzes aufgelegt wird, ſo kommt es I. auf das Verhältniß der beweispflichtigen Parthei zum Richter in Bezug auf die Beweisführung, II. darauf an, welche Beweismittel dem Richter hinreichende Ueberzeugung gewähren können. In Anſehung der erſten Frage kann man wieder unterſcheiden: A) Was iſt der Gegenſtand des Beweiſes? B) Was gehört dabei zum Beweiſe des Beweispflichtigen, was zu dem Gegenbeweiſe? — Beantwortet man die erſte Frage, ſo bemerkt man leicht, daß der Sinn des richterlichen Beweisurtheils, welches z. B. der Parthei auflegt, daß in der Stadt Herford ein gewiſſes von der Parthei behauptetes Recht gelte, ſehr verſchieden ſeyn kann. Man kann darunter verſtehen, daß es ſchon genüge, wenn die Parthei durch ein gerichtliches Zeugniß darthut, daß das in Herford geſchloſſene jetzt in Frage ſtehende Geſchäft nach den Statuten von Herford gültig ſey, oder man kann dem Beweisdecret den Sinn unterlegen, daß das Daſeyn des behaupteten Rechts bewieſen werde, oder daß das angeführte Geſetz alle Eigenſchaften an ſich trage, welche daſſelbe zu einer in dem vorliegenden Falle entſcheidenden Rechtsnorm machen. Man kann daher folgende Fragen trennen: 1) muß der Beweispflichtige nur nachweiſen, daß nach dem in Frage ſtehenden Geſetze überhaupt an dem Orte entſchieden worden ſey? 2) Muß er beweiſen, daß die behauptete Norm alle jene Erforderniſſe an ſich trage, welche ſie als ein verbindliches Geſetz darſtellen. 3) Muß bewieſen werden, daß die Norm zur Zeit des abgeſchloſſenen Geſchäfts noch gegolten habe. 4) Muß bewieſen werden, daß gerade an dem Orte, auf deſſen Recht es in dem Falle ankommt, dies behauptete Geſetz gelte. 5) Muß die von der Parthei behauptete, von dem Gegner beſtrittene Auslegung des angeführten Geſetzes, von dem Beweispflich-

tigen, als die richtige an dem Orte, wo das Geschäft geschlossen wurde, gültige oder recipirte dargethan werden. 6) Ist die Anwendung der Rechtsnorm auf den vorliegenden Fall Gegenstand des Beweises? Die Unterlassung dieser Unterscheidungen und die dadurch entstehende Verwechslung trägt die Schuld, daß in der Praxis oft so viele Streitigkeiten entstehen. Es wurde z. B. in einem Falle der Beweis aufgelegt, daß in A. allgemeine Gütergemeinschaft gelte; der Producent legte ein Zeugniß des in A. befindlichen Stadtgerichts vor, daß in A. seit undenklichen Zeiten allgemeine Gütergemeinschaft gegolten habe. In einem Falle wurde von der adelichen Ehefrau die Existenz der Gütergemeinschaft behauptet und von dem Gegner sowohl dieser Umstand geläugnet, als auch der Umstand behauptet, daß auf keinen Fall die Gütergemeinschaft unter adelichen Ehegatten gesetzlich gelte. Hier wurde die Frage bedeutend: ob die Producentin auch beweisen mußte, daß Gütergemeinschaft in A. auch auf die Adelichen wirke. In einem Falle wollte Jemand, der durch nachfolgende Ehe legitimirt war, die Succession in ein Lehen fordern; in dem Lande, auf dessen Gesetz es ankam, war bestimmt, daß nur derjenige lehensfolgefähig sey, der aus einer mit landesherrlicher Dispensation mit der Concubine eingegangener Ehe stamme; hier war die Frage wichtig: ob die Dispensation von dem Landesherrn, in dessen Lande die Ehe geschlossen war, oder von dem Herrscher des Landes, wo das Lehen liegt oder überhaupt von irgend einem Landesherrn ausgehen müsse? — Ist dies ein Gegenstand des Beweises?

Bei der Beantwortung der oben sub A. aufgestellten Frage darf man wohl von nachfolgenden Sätzen ausgehen: 1) Dem Richter müssen alle Materialien vorgelegt werden, durch welche er in den Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob eine gewisse Norm als verbindliches Gesetz angesehen werden kann. Die Grundsätze, welche über den Beweis des Gewohnheits-

rechts gelten [4]), ſind auch hier anwendbar; es genügt bekanntlich nicht, wenn amtlich bezeugt wird, daß in A. dieſe oder jene Gewohnheit gelte, es müſſen vielmehr die Thatſachen angegeben werden, durch deren Kenntniß das Daſeyn der Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts beurtheilt werden kann; auf die nämliche Weiſe muß auch bei dem Beweiſe des ausländiſchen Rechts alles Thatſächliche angegeben werden, wodurch dem Richter die Ueberzeugung davon geliefert wird, was wirklich als Recht im Auslande gilt und um zugleich die Anwendung des Rechts auf die in dem Falle vorliegenden Verhältniſſe machen zu können. Wenn daher von einem promulgirten Geſetze des Auslandes die Rede iſt, muß ihm der Text des Geſetzes und zwar in jener Vollſtändigkeit vorgelegt werden, daß er dies ausländiſche Geſetz auch gehörig auszulegen im Stande iſt. Wird ein ausländiſches Gewohnheitsrecht behauptet, ſo muß der Beweispflichtige alle Materialien angeben, durch welche der Richter beurtheilen kann, daß die Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts vorhanden ſind, wenn nicht die Art des von der ausländiſchen Behörde ausgeſtellten Zeugniſſes die Exiſtenz des Gewohnheitsrechts außer allen Zweifel ſetzt. 2) Dem Gerichte, bei welchem der Proceß geführt wird, ſteht auch die Befugniß zu der Prüfung zu, welches Recht in dem vorliegenden Falle zur Anwendung kommen ſoll, da er die Thatſachen unter das Geſetz zu ſubſumiren hat. Wenn daher über die Kolliſion der Geſetze und die Frage unter den Partheien Streit entſteht, nach welchem Rechte in dem Falle zu urtheilen iſt, z. B. wenn ein domicilirter Wechſel proteſtirt wurde und die Partheien ſtreiten, ob der Wechſel nach dem Geſetze des Wohnorts des Traſſaten oder des Domicils desjenigen, der die Zahlung zu machen hatte, zu proteſtiren war, ſo hat darüber der Proceßrichter zu entſcheiden. Dies

---

4) Kemmerich de probat. consuetud et observantiae. Jen. 1732. Glück, Erläuterung der Pandecten I. Thl. S. 463 ꝛc. Thibaut. Syſtem der Pandecten 1. S. 20.

wurde vorzüglich in dem Falle bedeutend, wo ein Vertrag in dem ausländiſchen Städtchen A. geſchloſſen, aber nach dem Landesgeſetze in B., wo der Sitz des Amtsgerichts iſt, beſtätigt wurde, und nun unter den Partheien Streit entſtand, ob das Geſetz von A. oder das von B. zur Anwendung zu bringen ſey [5]).

3) Ebenſo hat auch das Gericht, bei welchem der Proceß geführt wird, das Recht, das fremde Geſetz auf die nämliche Weiſe auszulegen, als ihm dies in Anſehung der einheimiſchen Geſetze obliegt, weil die Auslegung nur ein Mittel der Anwendung der Geſetze iſt, die unbezweifelt von dem Gerichte ausgeht. Beruft ſich eine Parthei auf eine beſtimmte Art der Auslegung, die in dem Lande gilt, von deſſen Rechte die Rede iſt, z. B. was unter dem Ausdruck: bewegliche Sachen oder öffentliche Urkunde zu verſtehen iſt, ſo muß ſie auch dem Richter alle thatſächlichen Materialien vorlegen, durch welche ſie nachweiſen will, daß die von ihr behauptete Auslegung die richtige iſt. 4) Aus dem bisher Angeführten ergibt ſich, wie wichtig es iſt, daß das richterliche Beweisinterlocut gehörig gefaßt ſey, damit über das, was der Richter fordert und der Beweispflichtige zu leiſten hat, kein Zweifel entſteht, daher unnütze oder lückenhafte Beweisführungen vermieden werden und nach beendigter Beweisführung das Gericht alle Materialien beſitzt, um über die Anwendung des Geſetzes entſcheiden zu können. Das Interlocut muß deßhalb dem ganzen Streitverhältniſſe gemäß ſeyn, und wenn daher die Partheien ſtritten, ob in dem Falle das Geſetz von A. oder das von B. zur Anwendung zu bringen iſt, ſo muß der Richter im Interlocut beſtimmt ausſprechen, welches Geſetz als das in dem Falle entſcheidende vorzulegen iſt; haben die Partheien geſtritten, ob die in A. geltende Gütergemeinſchaft auch unter adelichen Ehegatten, nach

5) Ueber dieſe Frage ſ. Martin Jahrbücher der Rechtspflege in Sachſen. III. Jahrg. 2. Heft. nr. 13.

Statuten oder Gewohnheiten von A., gelte, ſo muß im Interlocut auch dem Kläger, wenn er dieſe Gültigkeit behauptete, aufgelegt werden, zu beweiſen, daß auch adeliche Ehegatten in A. nach dieſem Geſetze beurtheilt werden. Vorzüglich muß das Interlocut ſich vor einer allgemeinen Faſſung hüten, nach welcher z. B. die Parthei beweiſen ſollte, daß das in Frage ſtehende Teſtament nach den Geſetzen von A. gültig errichtet ſey, es muß vielmehr der Auftrag dahin gehen, zu beweiſen: daß in A. das Statut oder Gewohnheitsrecht gelte, daß zur Gültigkeit eines Teſtaments dieſe oder jene Formen (wie ſie die beweispflichtige Parthei behauptete) gehören. Auch iſt es tadelnswerth, wenn in einem Falle, wo z. B. die allgemeine Gütergemeinſchaft als in B. gültig behauptet wurde, und die Parthei ſich darauf ſtützte, daß nach dieſer Gütergemeinſchaft ihr als dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zuſtand, in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft mit den Kindern zu bleiben, während der Gegner ſowohl die Gütergemeinſchaft überhaupt, als auch die Zuläſſigkeit der fortgeſetzten in Abrede ſtellte, — das Interlocut nur überhaupt den Beweis auflegt, daß in B. allgemeine Gütergemeinſchaft gelte; denn wenn dies auch erwieſen wird, ſo hat das Gericht noch keinen Beweis, daß auch die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft zuläſſig war. Aus dem bloßen Daſeyn der allgemeinen Gütergemeinſchaft folgt noch nicht die Zuläſſigkeit der communio prorogata [6]), die letztere hat ſich vielmehr rein lokal nur in einzelnen Partikularrechten ausgebildet, und das Gericht ſetzt ſich daher der Gefahr aus, im Falle, wenn das Daſeyn der allgemeinen Gütergemeinſchaft auch erwieſen wird, durch eine ſogenannte gemeinrechtliche Deduction ein Inſtitut als vorhanden anzunehmen, was an dem Orte, auf deſſen Recht es ankömmt, gar nicht exiſtirt. Das Interlocut muß daher den Beweis des Inhalts des Geſetzes in dem Umfange, wie es von einer Parthei behauptet wurde, ſo weit die Behauptung von dem Gegner

6) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 354.

bestritten ist, auflegen, z. B. in unserem Falle, daß in A. nach Gesetz oder Gewohnheit allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt sey und nach dem Tode eines Ehegatten der Ueberlebende in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den Kindern zu bleiben befugt sey. Ist auf diese Weise das Interlocut klar und vollständig gefaßt, so liegt dem Beweisführer die Nachweisung aller Thatsachen ob, welche die Existenz des in Frage stehenden Rechts in dem Umfange, in welchem es zum Beweise aufgelegt ist, darthun, und zugleich den Richter in den Stand setzen, über das Daseyn der Erfordernisse des Rechts zu urtheilen und das Gesetz gehörig auszulegen.

In Bezug auf die oben sub B. aufgestellte Frage: was zum Beweise und was zum Gegenbeweise gehört, entsteht oft Streit: ob der Producent auch die fortdauernde Gültigkeit an dem Orte, dessen Recht in Frage steht, zur Zeit, als das Geschäft geschlossen wurde, zu beweisen schuldig, oder ob er nur zu beweisen brauche, daß überhaupt an dem Orte das behauptete Recht als verbindliche Norm entstanden sey und Gültigkeit erlangt habe. Wir glauben, daß das Letzte genüge, und finden eine Bestätigung unsrer Behauptung in der Analogie der Grundsätze über die Beweislast, nach welchen der angreifende Theil nur schuldig ist, diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche ursprünglich zur Entstehung seines Rechts nothwendig waren, nicht aber, daß das einmal Entstandene bis jetzt fortgedauert habe [7]). Der Producent beweist hier nur die Thatsache, daß das geschriebene Gesetz promulgirt worden sey oder das Gewohnheitsrecht als solches begründet gewesen; die Rechtsfolg davon ist die Wirksamkeit des Gesetzes und die Vermuthung ist dann begründet, daß ein einmal wirksam gewordenes Recht wirksam geblieben sey, bis ein neuer gültiger Rechtsakt dasselbe aufgehoben hat [8]). Es

7) Z. B. Bayer Vorträge über den gemeinen Civilproceß S. 321.

8) Dies ist auch die Ansicht von Haimerl in dem erwähnten Aufsatze S. 291.

gehört daher zum Gegenbeweiſe, wenn der Product behauptet, daß an dem Orte ſpäter das Geſetz von der geſetzgebenden Gewalt wieder aufgehoben worden ſey, alſo zur Zeit des in Frage ſtehenden Geſchäfts nicht mehr gegolten habe, oder daß an dem Orte das Recht völlig außer Uebung gekommen ſey. Auf die nämliche Art gehört es auch zum Gegenbeweiſe, wenn der Product behauptet, daß die Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts nicht vorhanden [9]), daß z. B. Unterbrechung eingetreten oder die Gewohnheit von der geſetzgebenden Gewalt mißbilligt worden ſey; ebenſo wird der Gegenbeweis oft darauf gerichtet werden können, daß die Auslegung, welche Producent für ſich behauptet, den an dem Orte, von deſſen Recht es ſich handelt, angenommenen gerichtsgebräuchlichen Anſichten widerſtreite. Nicht weniger Schwierigkeiten erheben ſich auch

II. Bei der Frage: durch welche Beweismittel der Beweis geliefert werden ſoll? 1) Daß durch das Geſtändniß des Gegners die Gewißheit des ausländiſchen Geſetzes hergeſtellt werden kann, darf wohl nicht bezweifelt werden [10]), wenn man erwägt, daß fremde Geſetze im Civilproceſſe im Allgemeinen wie andere Thatſachen erſcheinen, und nach den in dieſem Verfahren geltenden Grundſätzen von dem Verzichte durch das Geſtändniß des Gegners jede Thatſache als gewiß gilt, auch hier kein öffentliches Intereſſe in Frage ſteht, da es ſich nur um die Herſtellung des unter den beiden ſtreitenden Partheien ſtreitigen Rechtsverhältniſſes handelt. 2) Schwieriger iſt ſchon die Frage: ob auch Zeugen Beweismittel ſeyn können? Haimerl verneint dieſe Frage [11]), da es hier nicht auf einen Gegenſtand gemeiner Sinneswahrnehmung, ſondern auf die Be-

9) Auf dieſe Art erklärt ſich auch das preußiſche Miniſterialreſcript vom 8. Dec. 1819. über den Beweis des engliſchen Rechts in preußiſchen Gerichtshöfen.

10) S. auch Haimerl l. c. S. 286.

11) In dem a. O. S. 285.

ſtätigung eines Umſtandes ankomme, zu deſſen Erkenntniß und Beurtheilung wiſſenſchaftliche juriſtiſche Kenntniſſe erforderlich ſeyen. Dieſe Rückſicht kann aber nach unſrer Meinung nur da entſcheiden, wo ein fremdes geſchriebenes (von der geſetzgebenden Gewalt promulgirtes) Geſetz bewieſen werden ſoll; denn wo ein ſolches Geſetz exiſtirt, muß dem Richter der Text des fremden Geſetzes ſelbſt vorgelegt werden, weil es bei der Auslegung auf die Vergleichung aller Ausdrücke, auf die ganze Faſſung des Geſetzes ankommt, und dem leicht trüglichen Gedächtniſſe der Zeugen nicht getraut werden kann, indem der nicht juriſtiſch Gebildete die Wichtigkeit der einzelnen Worte und die Faſſung eines Geſetzes nicht kennt und daher mit dem beſten Gewiſſen ſchwören zu können glaubt, wenn er nur den weſentlichen Sinn des Geſetzes im Gedächtniß behalten hat und darüber ausſagt. Da auch, wenn es auf ein fremdes promulgirtes Geſetz ankommt, der Producent leicht den Text des Geſetzes ſich verſchaffen und dem Richter vorlegen kann, und nur dadurch der Richter in den Stand geſetzt wird, das Geſetz richtig anzuwenden, ſo iſt kein Grund da, warum man mit dem höchſt unzuverläſſigen Zeugenbeweiſe in Bezug auf den zu beweiſenden Gegenſtand ſich begnügen ſoll. Ganz anders iſt die Sache, wenn es auf den Beweis eines ausländiſchen Gewohnheitsrechts ankömmt. Es iſt bekannt, daß die deutſche Praxis [12]) immer einen Zeugenbeweis zuläßt, wenn ein Gewohnheitsrecht dargethan werden kann. So gut nun das inländiſche Gewohnheitsrecht dieſen Beweis geſtattet, eben ſowohl muß dies auch bei dem ausländiſchen eintreten; beide enthalten ein jus singulare, und die Erforderniſſe des Beweiſes der einheimiſchen Gewohnheit müſſen auch bei der ausländiſchen nachgewieſen werden. Es iſt dabei nicht die Rede von einer bloßen allgemeinen Zeugenausſage über das Daſeyn der fremden Gewohnheit, ſondern von den Ausſagen über einzelne

12) Glück l. c. S. 473. Thibaut §. 20.

Thatſachen und Handlungen, wodurch die Begründung der Gewohnheit dargethan wird, oder eigentlich die Richter in den Stand geſetzt werden, über das Daſeyn der Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts zu urtheilen. Es könnte daher einem Richter nicht genügen, wenn die Zeugen nur eidlich ausſagten, daß nach den Geſetzen von A. der überlebende Ehegatte der alleinige Erbe des Verſtorbenen ſey; denn dadurch würden ſie nur eine Meinung ausſagen oder der Verſicherung anderer Perſonen trauen müſſen; — wenn ſie dagegen die einzelnen Fälle bezeichnen, in welchen nach der Gewohnheit gehandelt wurde, wenn ſie die beſondern Umſtände ſo beſtimmt angeben, daß man die Gleichförmigkeit der Norm und zugleich die vorſchwebende opinio necessitatis daraus erkennt, ſo iſt der Richter dadurch in den Stand geſetzt, über das Daſeyn des Gewohnheitsrechts im Auslande ebenſo zu urtheilen, als wenn ein einheimiſches Gewohnheitsrecht angeführt wäre. Uebrigens wird es nothwendig werden, daß in Fällen, wo im Auslande zum Daſeyn des Gewohnheitsrechts andere Erforderniſſe gehören, als im Lande, wo der Proceß geführt wird [13]), der Richter prüfe, ob die Erforderniſſe des Auslandes vorhanden ſeyen, weil es auf die Nachweiſung des im Auslande geltenden Rechts ankommt, in dem Auslande aber kein Gewohnheitsrecht gilt, wenn es nicht gewiſſe Erforderniſſe an ſich trägt. Daß die von den Rechtslehrern in Bezug auf den Zeugenbeweis bei dem Gewohnheitsrechte aufgeſtellten Bemerkungen auch hier anwendbar ſind [14]), bedarf wohl kaum der Erinnerung. Schwierig iſt die Frage: ob man nicht größeren Werth auf die Zeugniſſe von Perſonen legen ſoll, welche als Richter bei dem Ge-

13) Dies wird z. B. wichtig bei der Verjährung, wenn dieſe nach den Geſetzen des Orts, von deſſen Gewohnheit die Rede iſt, gefordert wird, z. B. nach den Behauptungen vieler ſächſiſchen Juriſten. S. Hänſel Bemerkungen und Excurſe über das ſächſiſche Civilrecht. I. Thl. S. 45.

14) Z. B. über die Zahl der Zeugen. Glück l. c. S. 474.

richte eines Landes, auf deſſen Recht es ankommt, angeſtellt ſind und bezeugen, daß man immer nach einem gewiſſen Rechte bei Gericht geurtheilt habe; z. B. in einem Falle wurde das Zeugniß eines bereits 68jährigen Stadtſchreibers über ſeine Erfahrung während ſeiner Praxis in Bezug auf eheliche Gütergemeinſchaft in A. vorgelegt. Allein auch hier muß man fordern, daß der Zeuge die einzelnen Acte oder Proceſſe, in welchen nach dieſem Rechte geſprochen wurde, genau bezeichne, damit der Richter über die Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts urtheilen und der Product durch genauere Nachweiſung der Beſchaffenheit der einzelnen Fälle darthun kann, daß man aus den damaligen Entſcheidungen nichts ableiten dürfe. Der Zeuge iſt auch hier nur als Privatmann und wie ein andrer Zeuge zu beurtheilen. Seine Anſtellung und Erfahrung mögen ſeine Ausſage glaubwürdiger machen, aber der Grundſatz von dem Zeugenbeweiſe muß auch hier entſcheiden. Ein eigenthümliches Verhältniß tritt noch ein bei dem Beweiſe der meiſten Beſtimmungen des engliſchen und nordamericaniſchen Rechts, da der größte Theil dieſer Rechte auf dem ſogenannten comon law beruht, welches ſelbſt als ein ſeit Jahrhunderten aus den Ueberbleibſeln alter Statute, Gewohnheitsrechten und Präjudizien ausgebildetes entſtanden iſt und nicht als geſchriebenes Geſetz vorkommt. Der Verſuch mancher Gerichte in dieſen Fällen, von den engliſchen Gerichten ſelbſt ein Zeugniß zu bekommen, ſchlägt fehl; auch die Geſandtſchaft kann kein ſolches Zeugniß verſchaffen, da der Lordkanzler ſich hütet, den Gerichten vorzugreifen und ſeine Meinung auszuſprechen, höchſtens durch die Kanzlei aus den gedruckten Sammlungen der reports, die über eine gewiſſe Frage ergangenen Entſcheidungen mittheilt, und den Gerichten keinen Auftrag ertheilen kann, in abstracto über ein gewiſſes Recht Zeugniß zu geben. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht ein k. preußiſches Reſcript [15]),

15) Vom 8. December 1819 an die königl. Juſtizbehörden. Abgedruckt im Archiv für Civil u. Criminalr. in den preuß. Rheinprovinzen. 1. Bd. 2. Abth. S. 176.

welches nach gepflogener Korreſpondenz mit der engliſchen Geſandtſchaft den preußiſchen Gerichten eröffnet, daß die Nachweiſung des engliſchen Rechts am beſten durch das Gutachten von zwei engliſchen Rechtsgelehrten zu liefern ſey, daß aber dieſe Eigenſchaft der Verfaſſer als angeſehener Rechtsgelehrte in der Notorietät beruhen oder gehörig beglaubigt und daß das Gutachten legaliſirt ſeyn muß. Das Reſcript verordnet ferner, daß dem anderen Theile die Führung des Gegenbeweiſes durch Beibringung eines entgegengeſetzten Gutachtens unbenommen bleibe. Dieſe Verfügung iſt auch dem in England herrſchenden Gebrauche [16]) völlig gemäß, erzeugt aber in der Anwendung doch manche Schwierigkeiten; denn die Notorietät, daß der Ausſteller des Gutachtens ein angeſehener engliſcher Juriſt iſt, wird nur in ſehr wenig Fällen für ein deutſches Gericht exiſtiren; und das Zeugniß oder die Beglaubigung des Gutachtens durch die engliſchen Behörden beſchränkt ſich nur darauf, daß der Ausſteller als Advocat bekannt ſey und das Zeugniß wirklich geſchrieben habe. Leider beſchränken ſich die engliſchen Advocaten, wenn ſie ſolche Gutachten ausſtellen, gewöhnlich nur darauf, im Allgemeinen das Recht als vorhanden zu bezeugen, und nur in ſeltenen Fällen beziehen ſie ſich auf die reports-Sammlungen. Bringt nun der Gegner ein entgegengeſetztes Gutachten von anderen Advocaten, die ſich auf andere Entſcheidungen beziehen, ſo befindet ſich der deutſche Richter in einer ſchlimmen Lage, wenn er Gewißheit über das Daſeyn des engliſchen Rechts, in ſo ferne es auf comon law beruht, erhalten will. In England ſelbſt bleibt man, wenn ein ausländiſches Geſetz bewieſen werden ſoll, dem Grundſatze treu [17]),

16) In Story Comentaries p. 528. findet ſich eine intereſſante Erörterung: ob über den Beweis der fremden Rechte die Geſchwornen oder die Richter entſcheiden ſollen. Story erklärt ſich für das Letzte.

17) Phillipps a treatise on the law of evidence. London 1829 I. Vol. p. 401.

daß es wie andere Thatſachen bewieſen werden muß, und erkennt, daß das fremde Gewohnheitsrecht (das promulgirte Recht muß durch Vorlegung des Geſetzes erwieſen werden [18]), durch Zeugen zu erweiſen iſt, welche vermöge ihres Berufs mit den Geſetzen ihres Vaterlandes vertraut ſind [19]). In Frankreich wurden einſt Gewohnheitsrechte durch enquêtes par turbes [20]), ſpäter durch actes de notorieté [21]) der Gerichte erwieſen; allein man bezweifelt jetzt das Recht der franzöſiſchen Gerichte ſolche actes de notorieté auszuſtellen, und nimmt an, daß fremde Rechte wie Thatſachen zu erweiſen ſeyen, daher auch durch Urkunden und Zeugen, welche vor einem Richter des Tribunals, wo der Proceß anhängig iſt, vernommen werden [22]). Nach dem neueſten Schriftſteller über den franzöſ. Civilproceß [23]) genügen auch Zeugniſſe ausländiſcher Gerichte über das bei ihnen geltende Recht.

3) In Anſehung der Frage: ob das Daſeyn eines ausländiſchen Rechts auch durch den Eid bewieſen werden könne, unterſcheiden wir wieder, ob von einem promulgirten Geſetze (jus scriptum) oder von einem Gewohnheitsrechte des Auslandes die Rede iſt. Im erſten Falle muß man die Zuläſſigkeit des Eides läugnen, da ein anderer Beweis, welcher weit mehr den Richter ſichert und ihm den Text des fremden Geſetzes rein vorlegt, möglich iſt, und weil es Grundſatz ſeyn muß, dem Richter den beſten möglichen Beweis vorzulegen. Im zweiten Falle dürfte aber die Eideszuſchiebung, ſo weit

18) Story Coment. p. 529.

19) In einem merkwürdigen Falle, den Phillipps l. c. anführt, berief man ſich auf die Ausſprüche erfahrner Profeſſoren, auf die Meinungen ausgezeichneter Schriftſteller und die nachgewieſenen Präjudizien der Gerichte.

20) Bouchier Coutume de Bourgogne I. p. 272.

21) Merlin recueil des questions de droit au mot: mariage §. 7.

22) Merlin in den additions zu ſeinem repertoire (Paris 1825) Vol. II. p. 227.

23) Rauter Cours de procédure civile françoise. Paris 1834. p. 134.

ſie nach gemeinem Rechte [24]) zum Beweiſe des einheimiſchen Gewohnheitsrechts zuläſſig iſt, geſtattet werden, weil es hier auf den Beweis von Thatſachen ankömmt, und die Geſetze allgemein Eideszuſchiebung in Bezug auf Thatſachen geſtatten [25]). Die Eidesformel iſt aber hier von Bedeutung. So wenig bei dem einheimiſchen Gewohnheitsrecht der Eid darüber zugeſchoben werden darf, daß an dem Orte, deſſen Recht in Frage ſteht, die behauptete Gewohnheit exiſtire, ebenſo wenig kann man in Anſehung einer ausländiſchen Gewohnheit einen ſolchen allgemeinen Eid geſtatten, weil dadurch der Richter nicht in den Stand geſetzt würde, zu prüfen, ob nach den geſetzlichen Erforderniſſen das Gewohnheitsrecht vorhanden ſey und der Schwörende dann nicht eine reine Thatſache beſchwören würde. Dagegen wird man die Eideszuſchiebung dann geſtatten müſſen, wenn ſie auf beſtimmte Thatſachen bezogen wird, durch deren Beweis der Producent das Daſeyn der Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts nachweiſen will; z. B. daß in einem gewiſſen von ihm angeführten Falle bei Gericht auf den Grund des beſtimmten Gewohnheitsrechts ſo entſchieden worden ſey.

4) Am wichtigſten wird hier der Beweis durch Urkunden. Er kann vorkommen: A) inſoferne die Parthei den Text des ausländiſchen Geſetzbuchs entweder in einem gedruckten Exemplar des Geſetzes oder in einer beglaubigten Abſchrift vorlegt. Auch hier bedarf es aber der Vorſicht, weil leicht das Gericht getäuſcht werden kann. Manche Publicationen von Geſetzen ſind nur Privatſpeculationen von Buchhändlern, wo es oft an der erforderlichen Genauigkeit des Abdrucks fehlt. Manche, ſelbſt unter dem Titel eines Geſetzbuchs gedruckten Sammlungen ſind nicht wahre Geſetzbücher, ſondern nur Gewohnheitsrechte, welche zwar auf einen von dem damaligen

24) Glück l. c. S. 476. Thibaut §. 20.

25) Auch Haimerl l. c. S. 286 geſtattet den Eid, jedoch ohne Unterſcheidung des juris scripti und non scripti.

Regenten zur Publication bestimmten Gesetzesentwurf sich gründen, aber nie wirklich als Gesetze publicirt, sondern nur im Lande als Gewohnheitsrechte beobachtet wurden, im Manuscript erhalten waren und zuletzt von einem Privatmann herausgegeben wurden [26]). Auch in andrer Hinsicht kann ein Gericht leicht getäuscht werden, weil manche Sammlung, selbst wenn sie (vielleicht nur im historischen Interesse) später wieder herausgegeben ist, nur das ältere Recht eines Ortes enthält, so daß kein Schluß auf das zuletzt geltende gemacht werden kann. Aus diesen Rücksichten ergibt sich die Pflicht des Gerichts nicht blos mit der Vorlage eines Textes eines Gesetzes sich zu begnügen, sondern zu verlangen, daß eine öffentliche Behörde des Landes, von dessen Recht die Rede ist, die Beglaubigung ausstelle: daß der vorliegende Text das in dem Orte noch jetzt oder zur Zeit, auf welche es in dem Rechtsstreite ankömmt, geltende Gesetz enthalte. — Auch in Bezug auf die Vollständigkeit und den Umfang der Vorlage des ausländischen Gesetzes bedarf es besondrer Vorsicht, weil nicht selten die Partheien nur aus dem Zusammenhange gerissene Artikel des Gesetzes vorlegen, deren Auslegung eine ganz andere gewesen seyn würde, wenn der Richter alle zusammengehörigen Vorschriften des fremden Gesetzes vor sich gehabt hätte. Eigentlich sollte daher die beweispflichtige Parthei da, wo in einem Lande ein vollständiges Gesetzbuch existirt [27]), auf dessen Vorschriften in dem Falle sich die Parthei berief, ein vollständiges Exemplar des Gesetzbuchs vorlegen [28]), da aber, wo es auf das Daseyn einer Vorschrift ankommt,

---

26) Dies ist z. B. der Fall bei dem in der Provinz Starkenburg im Großherzogthum Hessen geltenden (aber nicht als Gesetz publizirten) Landrecht der oberen Grafschaft Katzenellenbogen. Es erschien gedruckt. Darmstadt 1795.

27) Z. B. in Baiern das Civilgesetzbuch von 1753.

28) Z. B. wenn es auf eheliche Verhältnisse ankömmt. Wie oft wird der wahre Sinn eines Gesetzes erst durch die Parallelstellen aus andern Titeln des Gesetzbuches klar.

die in einem einzelnen promulgirten Statute oder Geſetze ſich findet [29]), ein Exemplar dieſes Geſetzes dem Gerichte übergeben. Da jedoch in manchen Proceſſen es nur auf einzelne Vorſchriften, z. B. über gewiſſe Formen, ankommt, und hier die Vorlage des ganzen ausländiſchen Geſetzbuchs überflüſſig ſeyn, und unnöthige Koſten verurſachen würde, ſo muß man wenigſtens die Regel ſo aufſtellen: daß der Beweispflichtige alle jene Stellen des fremden Geſetzes vorlegen muß, auf welche er ſich zur Begründung ſeiner Anſprüche in dem Proceſſe bezog, oder durch welche er die von ihm behauptete Auslegung begründen will. Der Gegner, welcher eine andere Auslegung behauptet, mag dann diejenigen Stellen des fremden Geſetzes vorlegen, durch welche er ſeine Auslegung als die wahre zu rechtfertigen ſucht. — In Anſehung der ausländiſchen Behörden, durch welche der vorgelegte Text als der ächte beglaubigt werden ſoll, muß man mit der Beglaubigung jeder fremden Behörde ſich begnügen, welche überhaupt nach den in dem Auslande geltenden Geſetzen berechtigt iſt, öffentliche Urkunden auszuſtellen und welche die Kenntniß haben kann, welche Geſetze an einem beſtimmten Orte verbindlich ſind. In der letzten Beziehung können die Beglaubigungen durch ausländiſche Adminiſtrativbehörden, da ſie nicht mit der Anwendung von Juſtizgeſetzen beauftragt ſind, nicht genügen, wenn von Juſtizgeſetzen des Auslandes die Rede iſt; überall aber, wo es auf ein anderes Geſetz ankommt, z. B. auf eine Finanzvorſchrift oder auf eine Zollverfügung, wird auch die Beglaubigung der Adminiſtrativbehörden, in deren Wirkungskreis das Geſetz gehört, genügen. Bei den in das Privatrecht gehörigen Geſetzen wird die Beglaubigung des vorgelegten Textes von dem Untergerichte des Orts, auf deſſen Recht es ankommt, oder von dem Obergericht, zu deſſen Sprengel jener Ort gehört, oder auch von

29) Z. B. über Pferdewandelungsklagen, oder über Formen der Teſtamente exiſtiren in manchen Ländern eigene Geſetze.

dem Justizministerium des Landes geschehen können, weil man annehmen muß, daß dies die Aufsicht über die Justiz des Landes führe und die an jedem Orte geltende Gesetzgebung kenne. Außer der Beglaubigung des Textes bedarf es noch einer Legalisirung der Unterschriften aller Beamten, von denen die Beglaubigung ausgeht, weil man nicht dem Richter des Landes, wo ein Proceß verhandelt wird, zumuthen kann, die Unterschriften der ausländischen Beamten zu kennen, daher erst durch ein anderes von dem einheimischen Richter nicht zu ignorirendes Zeugniß die Aechtheit jener Unterschriften dargethan werden muß [30]). Freilich weiß der Richter, vor welchem der Proceß geführt wird, nicht, ob jenes Gericht, das den Text beglaubigt, das nach den Gesetzen des jenseitigen Landes competente ist, ob es daher das Recht des in Frage stehenden Orts kannte; allein gewiß darf hier die Vermuthung für die Treue der Beglaubigung so lange aufgestellt werden, bis der Gegner darthut, daß die beglaubigende Behörde sich geirrt habe, oder daß sie nach den Gesetzen des jenseitigen Landes nicht competent war, weil z. B. die Stadt, von deren Rechte die Rede ist, gar nicht zum Gerichtssprengel jenes Gerichts gehörte [31]).

B) Der Beweis durch Urkunden wird hier noch durch Zeugnisse der ausländischen Gerichte geliefert. Bei der Beurtheilung der Beweiskraft derselben muß aber a) die Regel entscheiden: daß eine Urkunde nicht hinreiche, in welcher nur von dem ausländischen Gerichte bezeugt wird, daß das Geschäft nach den an dem Orte geltenden Gesetzen gültig errichtet sey. In einem Processe in Baden kam es darauf

30) Z. B. wenn der Gesandte von Preußen an dem englischen Hofe, die Aechtheit der Unterschriften, auf der in London ausgestellten Urkunde vorkommender Personen, beglaubigt, so wird der preußische Richter zufrieden seyn.

31) Eine Analogie liefert der Grundsatz, nach welchem man die Glaubwürdigkeit ausländischer öffentlicher Urkunden beurtheilt. s. Badische Proceßordnung von 1831. Art. 440.

an, ob eine in einer baierischen Stadt übernommene Bürgschaft der Ehefrau für ihren Ehemann nach den Gesetzen jener Stadt gültig sey. Der Beweisführer legte nun ein unter der Bürgschaftsurkunde befindliches Zeugniß des baierischen Hofgerichts vor, daß die Bürgschaft der Ehefrau nach den baierischen Gesetzen gültig errichtet sey. Mit Recht erkannte das badische Gericht diese Urkunde als nicht genügend; das Zeugniß legte nämlich keinen Text des baierischen Gesetzes vor, setzte daher die badischen Richter nicht in den Stand, selbst die Bürgschaft unter die baierischen Gesetze zu subsumiren und über die Gültigkeit zu urtheilen. Das Gericht gab auch kein Zeugniß, sondern ein Urtheil über die Gültigkeit, ungeachtet es dafür nicht competent war und auf keine Verhandlung sein Urtheil stützen konnte, sondern blos dem einseitigen Vorbringen desjenigen traute, welcher das Zeugniß verlangte. — b) Ebenso wenig kann ein Zeugniß genügen, in welchem das ausländische Gericht nur im Allgemeinen das an einem Orte geltende Gesetz beschreibt, z. B. bezeugt, daß dort allgemein eheliche Gütergemeinschaft gelte, denn dadurch entbehrt das Gericht, bei welchem der Proceß geführt wird, den Text des Gesetzes, dessen Kenntniß allein die Beurtheilung des Falles und die Anwendung des Gesetzes möglich machte; und da es auf das Detail der Bestimmungen ankommt, da ein allgemeines Rechtsverhältniß, z. B. die Gütergemeinschaft auf eine höchst verschiedene Weise sich im Detail ausgebildet hat [32]), so hat das Gericht keine Grundlage seiner Entscheidung und lernt das wirklich an dem Orte geltende Gesetz nicht kennen. c) Kommt es auf den Beweis eines ausländischen Gewohnheitsrechts an, so kann ebenfalls die allgemeine Angabe, daß an dem Orte A das oder jenes Gewohnheitsrecht gelte, nicht genügen, denn der Richter, welchem der Beweis des fremden Rechts geliefert werden soll, muß auch in den Stand gesetzt werden, zu urtheilen, ob das

32) Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 338. 349.

angebliche Gewohnheitsrecht wirklich die Erforderniſſe habe, welche daſſelbe zu einer verbindlichen Norm machen; die bloße Erklärung des ausländiſchen Richters genügt nicht, weil, wie die Erfahrung lehrt, ſo leicht dieſer Richter ſelbſt getäuſcht ſeyn kann, und zu voreilig etwas als Gewohnheitsrecht annimmt, was es nicht iſt. Der neu an einem Orte angeſtellte Richter traut oft der Verſicherung einer alten an dem Orte wegen ſeiner Erfahrung bekannten Gerichtsperſon, oder läßt ſich dadurch, daß ſein Vorgänger ſchon auf eine gewiſſe Weiſe entſchieden hat, zu ähnlichen Entſcheidungen verleiten, ſo daß der einmal entſtandene Irrthum ſich fort vererbt. Oft wird die Art wie eine gewiſſe Entſcheidung in dem vorigen Proceſſe zu Stande kam, nicht genug berückſichtigt; es kann aber das Daſeyn eines Gewohnheitsrechts oft in contumaciam, wenn z. B. der Beklagte wegen Ungehorſam als geſtändig angenommen wurde, oder deswegen als vorhanden angeſehen worden ſeyn, weil ein Eid darüber deferirt wurde, welchen der Beklagte acceptirte und dann im Termine doch nicht leiſtete, oder wo der Beklagte den Eid zurückſchob, und der Kläger ihn leiſtete [33]). Oft entſcheidet im Proceſſe die Gutmüthigkeit oder die Nachläſſigkeit des Beklagten, ob ein gewiſſes Recht als geltend betrachtet wird. Iſt nun das Zeugniß nur allgemein auf das Daſeyn eines gewiſſen Gewohnheitsrechts gebaut, ſo fehlt es an aller Bürgſchaft über das wirkliche Daſeyn dieſes Rechts. Wir dürfen daher die Regel aufſtellen: daß nur dann ein von einem Gerichte über fremdes Gewohnheitsrecht ausgeſtelltes Zeugniß genügt, wenn darin theils der Inhalt und die Art des Gewohnheitsrechts im genauſten Detail angegeben und zugleich die beſtimmten Fälle bezeichnet ſind, in welchen ſo entſchieden wurde, daß daraus das Daſeyn der Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts erkannt werden

33) Daher erklärt auch Thibaut §. 20., daß wenn das Gewohnheitsrecht durch Eid bewieſen wurde, dieſer Beweis nicht wider Dritte benutzt werden darf.

kann. Dies Letzte hat noch den Vortheil, daß der Gegner, indem er die Fälle erfährt, die Art, wie die Entſcheidung in denſelben zu Stande kam, genau erforſchen und z. B. durch die Nachweiſung, daß in einem Falle nur auf Eid, in dem andern nur auf Ungehorſam entſchieden wurde, den Mangel der Erforderniſſe des Gewohnheitsrechts nachweiſen kann. Von dieſer Regel aber, daß in dem Zeugniſſe die einzelnen Acte angegeben werden müſſen, worauf das Gewohnheitsrecht gegründet wird, muß man Ausnahmen zugeben, und zwar: 1) wenn in dem Lande, auf deſſen Recht es ankommt, durch die geſetzgebende Gewalt die Anordnung getroffen war, gewiſſe Localgewohnheiten auszumitteln und auf den Grund einer ſolchen Nachforſchung das Daſeyn einer Gewohnheit anerkannt worden iſt, und nun von der oberſten Gerichtsſtelle oder dem Juſtizminiſterium das Daſeyn des Gewohnheitsrechts mit Angabe, daß man daſſelbe als rechtlich vorhanden befunden habe, bezeugt iſt, oder wenn 2) bei einem Gerichte die Einrichtung beſteht, daß die anerkannten Gewohnheitsrechte, nachdem eine gehörige Prüfung ihrer Erforderniſſe vorausging, in ein eigenes Gerichtsbuch eingetragen werden, und nun auf den Grund dieſes Buchs das Gericht das Daſeyn der Gewohnheit bezeugt, oder wenn 3) die fortdauernde Gültigkeit einer ältern geſchriebenen Gewohnheitsſammlung bezeugt wird. — In allen dieſen Fällen iſt die Prüfung des mit allen Erforderniſſen verſehenen wahren Gewohnheitsrechts bei dem Gerichte oder den berechtigten Behörden des Landes, auf deſſen Recht es ankommt, ſchon vorausgegangen, und der jenſeitige Richter darf dann das gehörig entſtandene Gewohnheitsrecht nur wie ein anderes ausdrücklich promulgirtes Recht beachten.

Möchten die bisherigen Bemerkungen über eine wenig bearbeitete Lehre, den Zweck erreichen, die Aufmerkſamkeit andrer Schriftſteller auf den Gegenſtand zu lenken und ſie zur Bearbeitung zu veranlaſſen!